



Fördergrundsätze des Landkreises Rottweil für die offene Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit.

Mit Beschluss der Landkreisgremien im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2014 wurden die Förderrichtlinien für die offene Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit angepasst und fortgeschrieben. Sie treten am 01.01.2014 in Kraft.

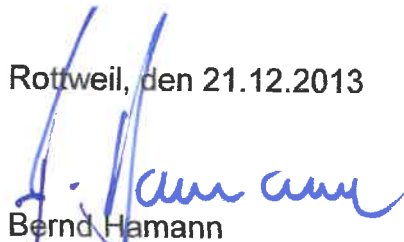
1. Der Landkreis Rottweil fördert die offene Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII und die Schulsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII in den Städten und Gemeinden und Schulen im Landkreis Rottweil.
2. Die Aufgaben der offenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit können in Personalunion oder von einem Fachdienst einheitlich erbracht werden.
3. Träger der offenen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit können die Städte und Gemeinden des Landkreises und freie Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) sein. Ein Zusammenschluss von Städten und Gemeinden zu einer Trägergemeinschaft ist ebenso möglich, wie die Delegation der Aufgabenwahrnehmung an einen freien Träger der Jugendhilfe. Die Träger verpflichten sich, die Regelungen des § 8a SGB VIII einzuhalten.
4. Eine Förderung durch den Landkreis erfolgt bei einer Stellenbesetzung ab mindestens 0,5 Vollzeitstellen bis maximal 2,5 Vollzeitstellen.
5. Förderfähig sind ausschließlich die Personalkosten. Die Förderung beträgt 33 % des Arbeitgeberaufwandes bei einer Stellenbesetzung ausschließlich mit Fachkräften (mindestens Erzieherinnenqualifikation) bis Entgeltgruppe S11 TVöD. Die Vorgaben der §§ 72, 72a SGB VIII sind zu beachten.
6. Eine Förderung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung beim Sozialdezernat des Landkreises, frühestens jedoch mit Stellenbesetzung.

Dem Antrag ist eine Konzeption beizufügen, aus welcher die Aufgaben und Arbeitsinhalte, der Träger, der Stellenumfang, die tarifrechtliche Eingruppierung der Mitarbeiter sowie die Aufgabenzuordnung (Schulsozialarbeit, offene Jugendarbeit) hervorgehen.

Freie Träger der Jugendhilfe benötigen zur Antragstellung eine Bedarfsbestätigung und Einverständniserklärung der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung.

7. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt für das laufende Kalenderjahr im Dezember des jeweiligen Jahres. Hierfür sind dem Sozialdezernat der tatsächliche Arbeitgebereinsatz, aufgeschlüsselt nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, vorzulegen. Ein Tätigkeitsbericht (max. 4 Seiten DIN A 4) ist bis 31.03. des Folgejahres einzureichen.
8. Diese Fördergrundsätze treten am 01.01.2014 in Kraft. Sie lösen die bis dahin geltenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und Schulsozialarbeit im Landkreis ab.

Rottweil, den 21.12.2013



Bernd Hamann

Leiter Dezernat für Jugend, Soziales und Versorgung